

**Satzung vom 22.07.1992
für den Denkmalsbereich "Kolonie König-Ludwig" in Recklinghausen
(Denkmalsbereichssatzung)**

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214 ff) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 30.03.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet der "Kolonie König-Ludwig" in Recklinghausen wird als Denkmalsbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.
- (2) Der Denkmalsbereich wird durch folgende Straßen begrenzt: Königstraße, Am Bärenbach, Vorfluter Bärenbach, die Nordseite der Wörthstraße in Grundstückstiefe einschließlich, Overbergstraße, die Südseite der Marienstraße in Grundstückstiefe einschließlich und der Ziegelstraße.

Die genaue Grenze des Denkmalsbereiches ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan im Maßstab 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der Satzung sind geschützt der Siedlungsgrundriss und das Erscheinungsbild der gesamten Siedlung. Der Grundriss der Siedlung wird geprägt durch die öffentlichen Straßenräume, weitgehend regelmäßige, offene Bebauung des jeweiligen Blockrandes, die dahinter liegenden Stallgebäude mit den dazu gehörenden Wohnwegen und die im Blockinnenbereich liegenden, als Mietergärten konzipierten Freiflächen. Der ursprüngliche Siedlungsgrundriss ist in dem beiliegenden Plan (Anlage 2) dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Insbesondere die Wörthstraße ist alleeartig gestaltet. Das geschützte Erscheinungsbild der Siedlung ergibt sich aus den zeichnerischen und fotografischen Darstellungen in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Begründung

Die "Kolonie König-Ludwig" wurde 1901 bis 1910 durch die Bauabteilung der Gewerkschaft König-Ludwig für die nordöstlich angrenzende Schachanlage König-Ludwig I/II erbaut. Sie wird insbesondere charakterisiert durch den zusammenhängenden Baublock zwischen Wörthstraße, Overbergstraße, Marienstraße und Königstraße. Sie besteht aus 47 zumeist zweieinhalbgeschossigen Häusern mit je sechs Wohnungen, sowie einige Sondertypen. Erdgeschosswohnungen werden in der Regel über einen Seiteneingang, die Obergeschosswohnungen über ein rückwärtiges Treppenhaus erschlossen.

Trotz der annähernd gleichen Grundrisse haben sich die Erbauer bemüht, durch einen Wechsel in der Fassaden- und Dachgestaltung ein abwechslungsreiches Straßenbild zu erzeugen. Insbesondere die Eckbauten sind gestalterisch hervorgehoben.

Der Siedlung liegt ein städtebaulicher Gesamtplan zugrunde. Sie ist als Bestandteil eines größeren Siedlungsbereiches anzusehen, der auch die kleineren, gartenstadtähnlichen Häuser im Bereich Geitenfeld und die Mietshäuser an der König-Ludwig-Straße umfasst. Während diese jedoch teilweise verändert wurden und deshalb nicht mehr Bestandteil des Satzungsbereiches sind, ist das äußere Erscheinungsbild der Siedlungshäuser innerhalb des Satzungsbereiches nahezu unverändert.

Die Siedlung ist als ein besonders gutes Beispiel für den Bergarbeiter-geschosswohnungsbau zu sehen, im Gegensatz zu den Einzel- und Reihenhäuser der Gartenstadtsiedlung. Die im Zusammenhang mit der Siedlung erbaute Schule an der Königstraße stellt mit ihren Nebengebäuden und der Schulhofgestaltung einen Solitär innerhalb der Siedlung dar, der als Einzeldenkmal zu behandeln und gem. § 3 DSchG in die Denkmalliste einzutragen ist.

Der Denkmalwert der Siedlung ist vor allem städtebaulich begründet, bei der Unterschützstellung spielen allerdings auch architektonische und sozialgeschichtliche Gründe eine Rolle. Die Siedlung ist bedeutend für die geschichtliche Entwicklung des Stadtteils König-Ludwig und darüber hinausgehend für die Stadt Recklinghausen. An der Nutzung und Erhaltung der Siedlung besteht ein öffentliches Interesse.

Eine Ausführliche Begründung des Denkmalwertes der "Kolonie König-Ludwig" ist dem Gutachten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe - Westfälisches Amt für Denkmalpflege - vom 23. August 1991 zu entnehmen, das dieser Satzung nachrichtlich als Anlage 4 beigefügt.

§ 4

Erlaubnispflichtige Maßnahmen

Der Erlaubnis gem. § 9 DSchG der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer

- a) den Siedlungsgrundriss oder das Erscheinungsbild der Siedlung verändern will,
- b) bauliche Anlagen im Geltungsbereich der Satzung, auch wenn sie keine Denkmäler sind, oder deren Merkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
- c) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen im Geltungsbereich der Satzung, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i.S. des § 41 DSchG. Ordnungswidrigkeiten können mit gem. § 41 DSchG mit Geldbußen geahndet werden.

§ 6

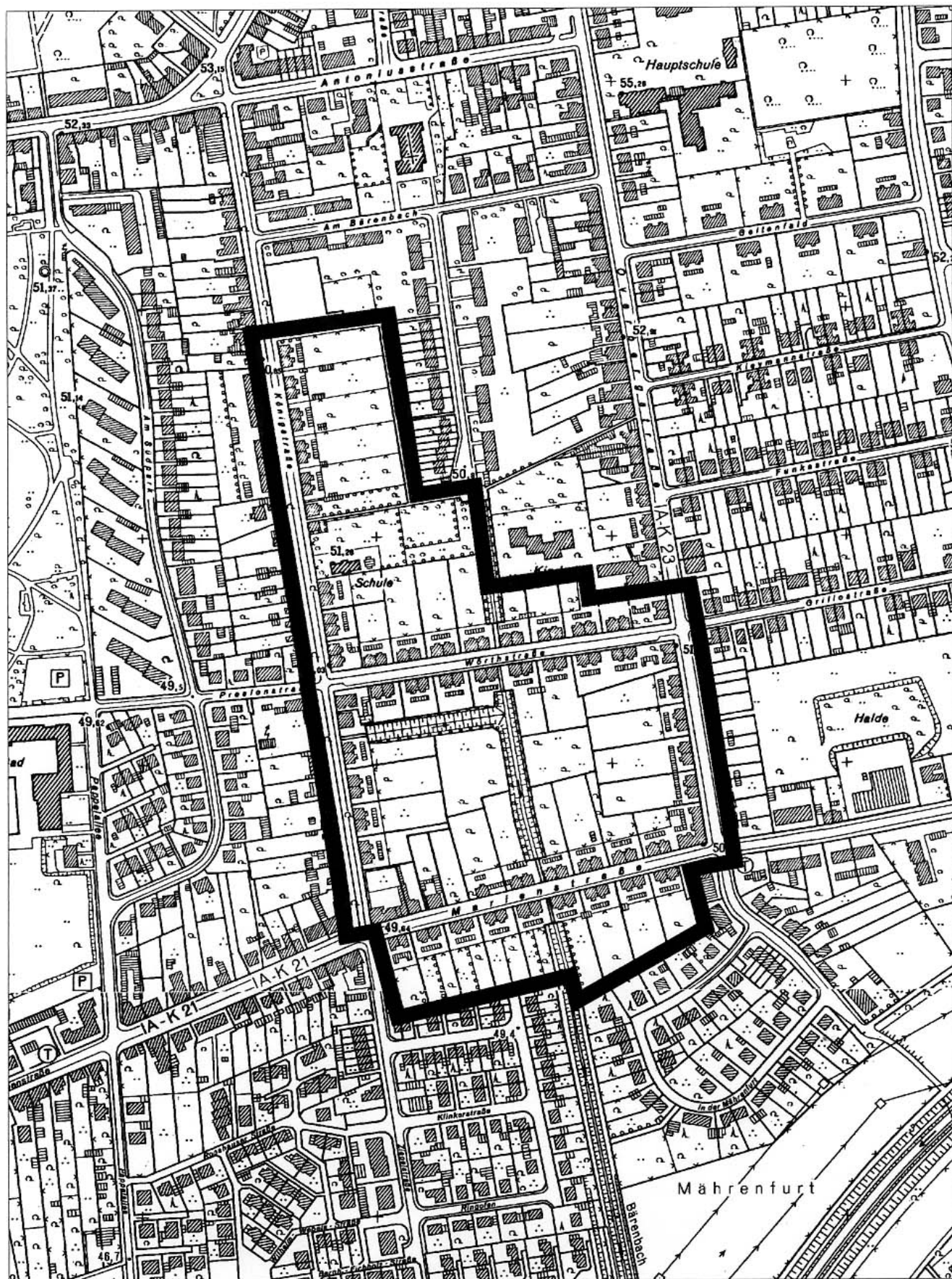
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Recklinghausen
Nr. 20 am 28.07.1992

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung

“Kolonie König-Ludwig“



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches